

PUBLIKATION

TEAKINVESTMENT PER FERNABSATZ – WANN & WO GILT DAS WIDERRUFSRECHT?

Quelle: [Pressemitteilung des Bundesgerichtshof](#) (Deutschland – Urteil vom 15.05.2024 VIII ZR 226/22)

Interne Verfasserin: Elena Martin

Datum: 19. Juni 2024

Worum geht es in diesem Fall?

Im vorliegend vom deutschen Bundesgerichtshof entschiedenen Fall bot eine in der Schweiz ansässige Unternehmerin über ihre Internet-Homepage Interessenten den Erwerb von Teakbäumen auf Plantagen in Costa Rica mit dem Ziel der Erzielung einer Rendite durch den Verkauf des Holzes dieser Bäume nach einigen Jahren an („Teakinvestment - Das natürliche Kraftpaket für Ihr Portfolio“).

Sie bot ihren Kunden an, die erworbenen Bäume während der Vertragslaufzeit zu bewirtschaften, zu verwalten, einzuschlagen, auszulichten, zu ernten und zu verkaufen.

Der in Deutschland ansässige Käufer schloss mit der Unternehmerin in den Jahren 2010 und 2013 unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln jeweils einen „Kauf- und Dienstleistungsvertrag“ über 800 bzw. 600 Teakbäume zum Preis von 37.200 € bzw. 44.000 € mit einer Laufzeit von 17 bzw. 14 Jahren ab.

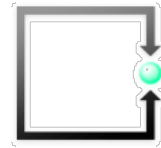
In den AGB der Unternehmerin ist geregelt, dass der Vertrag schweizerischem Recht unterliegt und für Streitigkeiten ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Unternehmerin in der Schweiz zuständig sind; ferner wird die Anwendung des Wiener Kaufrechts (CISG) ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Käufer (Kläger) machte von seinem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrief die Kaufverträge mit der Schweizer Unternehmerin (Beklagte) und erhob Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises.

Der Bundesgerichtshof ist nicht auf die Revision der Beklagten eingegangen und hat mit seinem Urteil entschieden, dass der Käufer Anspruch auf Rückzahlung der von ihm gezahlten Beträge abzüglich der bereits erzielten Erlöse hat.

Weshalb hat der Bundesgerichtshof gegen die Beklagte entschieden?

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für den vorliegenden Rechtsstreit ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 Buchst. c, Art. 16 Abs. 1 Alt. 2 des am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic

MLaw Rechtsanwältin^{1,2}
stefanovic@fsdz.ch

Argonita Ameti

MLaw Juristische Mitarbeiterin
ameti@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ II). Nach den vom OLG Köln (Vorinstanz) getroffenen Feststellungen ist der Käufer bei den vorliegenden Verträgen als Verbraucher aufgetreten und hat die Unternehmerin ihre gewerbliche Tätigkeit auf Deutschland ausgerichtet. Die in den AGB der Beklagten enthaltene Bestimmung über die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Beklagten in der Schweiz ist nach Art. 17 LugÜ unwirksam.

Die streitigen Verträge unterliegen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-Verordnung dem materiellen deutschen Recht; Art. 6 Abs. 4 lit. a und c Rom I-Verordnung sind nicht anwendbar. Die von den Parteien gemäss Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Rom I-VO in Ziffer 27 der AGB getroffene Wahl des schweizerischen Rechts steht der Anwendbarkeit des materiellen deutschen Rechts nicht entgegen. Ob diese Rechtswahlklausel wirksam ist, kann insoweit dahingestellt bleiben, da sich die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf alle hier massgeblichen Rechtsfragen unter den gegebenen Umständen bereits aus dem Günstigkeitsprinzip des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom I-VO ergibt. Auch der BHG sieht es aufgrund seiner Feststellungen als erwiesen, dass der Käufer als Verbraucher gehandelt und die Unternehmerin ihre gewerblichen Tätigkeiten auf Deutschland ausgerichtet hat. Daher sind die in den AGB der Beklagten enthaltene Bestimmung über die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Beklagten in der Schweiz ist nach Art. 17 LugÜ unwirksam.

Dem Kläger stand ein Widerrufsrecht zu, denn im vorliegenden Fall handelt es sich um eine langfristige Investition, dies im Sinne von § 312b Abs. 1 Satz 1, § 312d Abs. 1 Satz 1, § 355 Abs. 1 BGB aF. Eine Belehrung des Käufers über allfällige Widerrufsrechte erfolgte nicht. Der Käufer das Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, da mangels Belehrung durch die Schweizer Unternehmerin die Widerrufsfrist im Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht abgelaufen war.

Welche Bedeutung hat dieses Urteil für Schweizer Unternehmen, welche im Ausland gewerbliche Tätigkeiten u.a. auch Online-Handel ausüben?

In der Schweiz besteht ein Widerrufsrecht nur, wenn der Verkäufer es aus eigenem Antrieb gewährt und explizit die Bedingungen dazu nennt.

Anders als in der Schweiz sieht die EU ein Widerrufsrecht ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen vor. Der Käufer muss den Widerruf ausdrücklich und – von Vorteil – schriftlich erfolgen. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Kalendertage ab Lieferdatum.

Es empfiehlt sich daher für Schweizer Unternehmen – werden Verbraucher*innen in EU-Länder angesprochen – insbesondere zu beachten:

- Widerrufsrecht
- Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen
- Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen
- Gewährleistungen / Garantien
- AGB

Über uns

Wir sind die Spezial-Anwaltskanzlei für digitale Rechtsfragen mit den Schwerpunktgebieten Informatikrecht, IP-Recht (insbesondere Marken-, Lizenz- Urheber- und Patentrecht), Cyberkriminalität, Europäisches und Schweizerisches Datenschutzrecht, Datensicherheit sowie Submissionsrecht im Informatiktechnologiebereich. Ferner sind wir spezialisiert in den Bereichen E-Commerce-Recht Europa für Onlineshops und ICT-Security und Riskmanagement.

Zu unseren Spezialgebieten gehören ebenfalls das Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz in Italien und Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich oder Italien besitzen.

Was tun wir anders

Durch klare Spezialisierung erbringen wir qualitativ hochstehende Dienstleistungen ausschliesslich in unseren Schwerpunktbereichen mit persönlicher Betreuung und nachhaltigem Engagement.